

Newsletter März 2014

Wichtige Steuertermine im März 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.03.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2014 ohne Fristverlängerung			
10.03.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
10.03.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm. kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
bei monatlicher
Abführung für
Februar 2014
**
Abführung für das
I. Quartal 2014

Einkommensteuer

Veräußerungsgewinn: Rücknahme des Antrags auf ermäßigte Besteuerung ist bis zur Bestandskraft möglich

Das zeitlich unbefristete Wahlrecht auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Veräußerungsgewinnen kann grundsätzlich bis zur Bestandskraft der jeweiligen Steuerbescheide ausgeübt werden. Einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) zufolge tritt ein **Verbrauch** dieses Wahlrechts erst mit der Unanfechtbarkeit des Bescheids ein, so dass bis dahin eine Antragstellung oder eine Zurücknahme des Antrags erfolgen kann.

Die Entscheidung betrifft die Situation, dass Sie eine Firma, Praxis oder Anteile an einer Personengesellschaft veräußern. Die aus diesem Geschäft resultierenden gewerblichen oder freiberuflichen Einkünfte sind steuerpflichtig. Der Gesetzgeber räumt Ihnen jedoch Vergünstigungen ein. So gibt es in Bezug auf den zu versteuernden Gewinn einen Freibetrag von 45.000 €, wenn Sie beim Verkauf das 55. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind. Flankierend erhalten Sie einen ermäßigten Steuersatz von 56 % des durchschnittlichen regulären Tarifs auf die den Freibetrag übersteigenden Beträge. Es wird jedoch mindestens der Eingangssteuersatz von 14 % angesetzt. Eine solche Vergünstigung müssen Sie beantragen. Sie gilt pro Steuerzahler nur einmal im Leben.

Ihren Antrag auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes können Sie auch noch per Einspruch zurücknehmen, denn der geänderte Einkommensteuerbescheid wird erst mit Ablauf der Monatsfrist wieder bestandskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Wahlrecht frei ausgeübt werden.

Hinweis: Bezüglich der Veranlagungsart bei Ehegatten hat der Bundesfinanzhof schon wiederholt entschieden, das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung könne bis zur Unanfechtbarkeit eines Berichtigungs- oder Änderungsbescheids in vollem Umfang ausgeübt werden. Diese Grundsätze sind nach Ansicht des FG auch auf das Wahlrecht auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Veräußerungsgewinnen anzuwenden.

Betriebsausgaben:

Kein gewinnmindernder Ansatz bei teuren Tombolagewinnen

Verlosen Sie anlässlich einer Firmenjubiläumsfeier ein Auto, können Sie die Anschaffungskosten für diesen **Tombolagewinn** nicht als **Betriebsausgaben** abziehen. Das ist jedenfalls nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln dann der Fall, wenn der Teilnehmerkreis so überschaubar ist, dass der Wert der Gewinnchance je Teilnehmer über 35 € liegt.

Hintergrund der Entscheidung war die Veranstaltung einer „Hausmesse“ durch eine Computerfirma anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens. Zu dieser Feier waren nach vorheriger Anmeldung Kunden eingeladen worden. Die Eintrittskarten stellten zugleich Lose für die Verlosung von fünf VW Golf zum Preis von jeweils 13.200 € netto dar. Für die Teilnahme an der Tombola war das persönliche Erscheinen des jeweiligen Kunden Voraussetzung. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug für die Pkw-Anschaffungskosten, da es sich hierbei um Aufwendungen für **Geschenke** an Geschäftsfreunde handele, die nur steuerlich abziehbar seien, wenn sie nicht teurer als 35 € seien. Die Kölner Richter bestätigten diese Meinung des Finanzamts und versagten die Anerkennung der Betriebsausgaben.

Es wurden jedoch nicht die gewonnenen Pkw, sondern die in den aktivierten Losen verkörperten Gewinnchancen als Gegenstand der Schenkung angesehen. Da auf der Jubiläumsveranstaltung letztlich 1.331 Teilnehmer mit gewinnberechtigten Losen anwesend waren, ergab sich für jeden Teilnehmer eine Gewinnchance von ca. 49 €. Dadurch wurde die Freigrenze von 35 € überschritten, was zu einem Ausschluss der Anschaffungskosten vom Steuerabzug führte.

Hinweis: Die Revision gegen das Urteil führte wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da bislang unter anderem höchstrichterlich ungeklärt ist, ob bei der Veranstaltung einer Tombola die Gewinnchance oder der Gewinn selbst das maßgebliche Zuwendungsobjekt darstellt.

Bezirksschornsteinfegermeister: Beiträge zur Versorgungsanstalt sind keine Basisvorsorgeaufwendungen

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben abgezogen werden. Ebenfalls sind Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie unter weiteren Voraussetzungen auch Einzahlungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung abziehbar.

In einem neueren Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass all diese Abzugsvarianten **nicht für Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS)** in Betracht kommen. Im Urteilsfall hatte ein Bezirksschornsteinfegermeister in den Jahren 2005 bis 2007 als Pflichtmitglied VdBS-Beiträge von etwa 7.000 € jährlich gezahlt; daneben war er rentenversicherungspflichtig.

Der BFH lehnte den Komplettabzug der Beiträge nach den oben genannten Varianten ab und erklärte, dass es sich bei der VdBS zwar um eine berufsständische Versorgungseinrichtung handelt, diese aber **keine den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbaren Leistungen** im Sinne des EStG erbringt. Denn die Beiträge dienen nicht der Basisversorgung, sondern ergänzen lediglich die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die VdBS zudem eine umlagefinanzierte Versorgungseinrichtung ist, scheidet auch der Sonderausgabenabzug für kapitalgedeckte Altersversicherungen aus.

Hinweis: Im Ergebnis können die Beiträge nur als beschränkt abziehbarer Vorsorgeaufwand berücksichtigt werden. Die gute Nachricht: Im Gegenzug müssen Schornsteinfeger die später ausgezahlten Versorgungsleistungen der VdBS nur mit einem Ertragsanteil versteuern.

Beschränkt steuerpflichtige Künstler:

Zuständigkeit geht ab 2014 auf Bundeszentralamt für Steuern über

Bei Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege eines Abzugsverfahrens erhoben. Abzugspflichtig sind unter anderem Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische oder unterhaltende Darbietungen sowie Einkünfte aus einer Aufsichtsratsstätigkeit.

Bisher waren die Finanzbehörden der Bundesländer für das entsprechende Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren zuständig. Ab dem **01.01.2014** hat nun das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die **Zuständigkeit übernommen**. Abzugspflichtige Vergütungen, die einer beschränkt steuerpflichtigen Person nach dem 31.12.2013 zufließen, müssen somit beim BZSt angemeldet werden.

Das BZSt weist darauf hin, dass die Steuer **mit Zufluss der Vergütung beim Leistungserbringer** (z.B. Künstler) entsteht. Der Schuldner der Vergütung muss den Steuerabzug vornehmen; er muss die einbehaltene Steuer auch quartalsweise beim BZSt anmelden und abführen.

Hinweis: Die Anmeldung muss elektronisch über das ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de/eportal) oder das BZSt Online-Portal (www.elsteronline.de/bportal) eingereicht werden.

Berufsständische Versorgungseinrichtungen: Ab 2005 gezahlte Kapitalabfindungen sind steuerpflichtig

Sofern Sie Ihre Altersversorgung als Freiberufler über eine berufsständische Versorgungseinrichtung abwickeln, dürfte Sie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Besteuerung von **einmaligen Kapitalabfindungen** interessieren. Das Gericht entschied, dass Kapitalabfindungen dieser Einrichtungen **steuerpflichtig** sind, sofern sie **dem Freiberufler nach dem 31.12.2004 zufließen**.

Hinweis: Ab diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Altersbezügen durch das Alterseinkünftegesetz grundlegend reformiert und einen schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung eingeläutet.

Der BFH erklärte, dass die einmaligen Kapitalleistungen als sogenannte „andere Leistungen“ mit dem **Besteuerungsanteil** versteuert werden müssen, der auch **für laufende Rentenleistungen** gilt.

Hinweis: Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns bzw. dem Jahr der Kapitalauszahlung. Sie liegt bis 2005 bei 50 % und erhöht sich bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 %.

Der BFH erklärte, dass die Steuerpflicht **weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rückwirkungsverbot verstößt**. Im Urteilsfall durfte das Finanzamt eine im Jahr 2009 ausgezahlte Kapitalleistung der Apothekerkammer Nordrhein von 350.000 € mit einem Besteuerungsanteil von 58 % erfassen. Der BFH billigte dem Abfindungsempfänger aber eine ermäßigte Besteuerung nach der sogenannten Fünftelungsregelung zu (ermäßigter Steuersatz).

Hinweis: Vor 2005 konnten Kapitalleistungen in den meisten Fällen noch steuerfrei vereinnahmt werden.

Steuerklassenwahl für 2014: Lebenspartner sind komplett mit Ehegatten gleichgestellt

Die Lohn- und einkommensteuerlichen Vergünstigungen, die für Ehegatten und Ehen gelten, können mittlerweile auch bei Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften angewandt werden. Eingetragene Lebenspartner können somit insbesondere den Splittingtarif sowie die Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV beanspruchen; auch das Faktorverfahren steht ihnen neuerdings offen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diesen gesetzlichen Wandel nun erstmalig in seinem alljährlich erscheinenden „Merkblatt zur Steuerklassenwahl“ berücksichtigt. Die Ausführungen beziehen sich auf das Jahr 2014 und gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitnehmer sind. Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Die **Steuerklassenkombination III/V** führt zu einem optimalen Lohnsteuereinbehalt, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner etwa 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner etwa 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielen. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung aber generell verpflichtend.
- Ein **Steuerklassenwechsel** kann sich auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken (z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.
- Wer seine Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren wählen will, muss sich an sein aktuelles **Wohnsitzfinanzamt** wenden.
- Sofern Ehegatten bzw. Lebenspartner keinen anderweitigen Antrag stellen, gilt die im Jahr 2013 festgelegte Steuerklasse in 2014 **weiter**.
- Ein Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens kann in 2014 in aller Regel **nur einmal** (spätestens zum 30.11.2014) beantragt werden. Ein zweiter Wechsel ist aber möglich, zum Beispiel wenn der Partner im Laufe des Jahres 2014 keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstirbt.
- Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch das **Faktorverfahren** beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator (sog. Faktor) erteilt.

Hinweis: Das Merkblatt des BMF enthält zudem Tabellen mit gestaffelten Arbeitslöhnen, aus denen Ehegatten und Lebenspartner die für sich günstigste Steuerklassenkombination ablesen können.

Unbefristete Versetzung: Regelmäßige Arbeitsstätte trotz absehbarer Einsatzdauer von vier Jahren

Ob und wo ein Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte (bis 2013: regelmäßige Arbeitsstätte) begründet, ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam. Von dieser Frage hängt insbesondere ab, in welcher Höhe der Arbeitnehmer seine Fahrtkosten abziehen darf: Im Fall einer ersten Tätigkeitsstätte kann er nur die Pendlerpauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend machen. Liegt hingegen eine Auswärtstätigkeit vor, steht ihm ein Kostenabzug von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer zu.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein unbefristet versetzter Polizeibeamter selbst dann eine regelmäßige Arbeitsstätte an seinem neuen Einsatzort begründet, wenn seine dortige Verweildauer voraussichtlich nur vier Jahre beträgt. Im Urteilsfall war ein Polizeibeamter aus NRW zum 01.10.2000 unbefristet als Fachlehrer an ein Polizeiausbildungsinstitut versetzt worden. Nach dem sogenannten persönlichen Verwendungskonzept sollte er voraussichtlich zum 01.10.2004 wieder an seine bisherige Behörde zurückversetzt werden.

Der BFH urteilte, dass die Ausbildungsstätte seine regelmäßige Arbeitsstätte war und die Fahrten dorthin somit nur mit der Pendlerpauschale abgerechnet werden konnten. Denn der Polizist musste zu Beginn seiner neuen Tätigkeit davon ausgehen, dass er nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft an seiner neuen Dienststelle arbeiten wird. Die vorgesehene **Verweildauer von vier Jahren** ändert daran nichts, denn auch bei einer solchen Zeitspanne kann sich der Arbeitnehmer **auf den neuen Einsatzort einstellen** und seine **Wegekosten entsprechend gering halten** (z.B. durch die Bildung von Fahrgemeinschaften).

Hinweis: Das Urteil betrifft zwar einen Altfall aus dem Jahr 2008, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Polizist auch nach der neuen Rechtslage ab 2014 eine erste Tätigkeitsstätte an der Polizeischule begründet hätte. Ab dem 01.01.2014 sind dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen des Arbeitgebers für die Bestimmung einer ersten Tätigkeitsstätte primäre Kriterien. Fehlt eine solche Zuordnung, bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte nach dem zeitlichen Umfang der Arbeitseinsätze.

Werbungskosten:

Die berufliche Veranlassung muss für einen Umzug maßgeblich sein

Die Annahme einer nahezu ausschließlich **beruflichen Veranlassung** von **Umzugskosten** setzt voraus, dass Ihre nach dem Umzug verbleibende Fahrzeit im Berufsverkehr als normal anzusehen ist. Davon kann nicht ausgegangen werden, wenn Ihre neue Wohnung 255 km vom Einsatzort entfernt ist, auch wenn Sie dadurch eine tägliche Verkürzung der Fahrzeit herbeigeführt haben.

Als Arbeitnehmer können Sie Ihre Umzugskosten dann als Werbungskosten abziehen, wenn der Tapetenwechsel nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war und private Gründe kaum eine Rolle gespielt haben. Eine berufliche Veranlassung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Umzug:

- aus Anlass der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit erfolgt oder
- die Folge eines Arbeitsplatzwechsels ist und
- die Zeitspanne für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich vermindert wird bzw.
- ohne Arbeitsplatzwechsel erfolgt, aber zu einer arbeitstäglichen Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde führt.

Private Begleitumstände stehen dem Werbungskostenabzug in der Regel sogar dann nicht entgegen, wenn der Umzug aus Anlass der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes erfolgt oder mit dem Bezug eines Eigenheims verbunden ist.

Allerdings muss für eine nahezu ausschließlich berufliche Veranlassung der Umzugskosten die verbleibende Fahrzeit im Berufsverkehr als normal anzusehen sein. Diese Bedingung ist beispielsweise nicht erfüllt, wenn die neue Wohnung wie im Streitfall 255 km vom neuen Arbeitsort des Arbeitnehmers entfernt ist. Die verbleibende Fahrzeit übersteigt bei weitem die Zeitspanne, die ein Berufspendler üblicherweise für die täglichen Wege zwischen Wohnort und Arbeitsstätte auf sich nimmt. In einem solchen Fall müssen eher private Motive als hauptursächlich für einen Umzug angesehen werden. Denn wäre die Fahrzeitverkürzung der ausschlaggebende Grund für den Umzug gewesen, würde es naheliegen, dass der Berufspendler eine Wohnung bezieht, die unmittelbar im Einzugsgebiet der Arbeitsstätte liegt.

Hinweis: Die Voraussetzungen für eine Geltendmachung der Umzugskosten als Werbungskosten gelten auch, wenn es sich nicht um die regelmäßige Arbeitsstätte handelt (ab 2014: erste Tätigkeitsstätte) und diese nur ein paarmal im Monat aufgesucht wird.

Entfernungspauschale:**Mautpflichtige Straße zählt trotz Kosten als kürzeste Verbindung**

Grundsätzlich ist bei der **Entfernungspauschale** im Rahmen Ihrer Werbungskosten auf die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzustellen. Nach Auffassung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern kann das auch eine **mautpflichtige Straße** sein. Mit der ausnahmsweise maßgeblichen „verkehrsgünstigeren“ Route ist nur eine Strecke gemeint, die Ihnen eine **Zeitersparnis** bringt, nicht jedoch eine Route, die zu einer Geldersparnis führt.

Dem Gesetzeswortlaut zufolge ist für die Bestimmung der Entfernung die kürzeste Straßenverbindung von den eigenen vier Wänden zum Betrieb unabhängig davon maßgebend, ob diese über eine mautpflichtige Straße führt. Eine davon abweichende Auslegung, indem bei der Berechnung der kürzesten Straßenverbindung lediglich mautfreie Straßen zugrunde gelegt werden, lässt sich weder der Begründung, noch dem Sinn und Zweck des Gesetzes entnehmen.

Die Entfernungsbestimmung richtet sich nach der Straßenverbindung und ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das tatsächlich für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. Eine mögliche, aber von Ihnen nicht tatsächlich benutzte Straßenverbindung kann der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn Sie ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, dessen Linienführung direkt über die verkehrsgünstigere Straßenverbindung erfolgt.

Hinweis: Eine von der kürzesten Straßenverbindung abweichende Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn der Berufspendler die erste Tätigkeitsstätte – trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen – in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Eine Fährverbindung ist sowohl bei der Ermittlung der kürzesten Straßenverbindung als auch bei der Ermittlung der verkehrsgünstigsten Straßenverbindung einzubeziehen. Die Fährstrecke selbst ist dann jedoch nicht Teil der maßgebenden Entfernung. An ihrer Stelle können Sie die tatsächlichen Fährkosten berücksichtigen.

Doppelte Haushaltsführung:**Ein Kellerraum stellt keinen eigenen Hausstand dar**

Wenn Sie als Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung anmieten, können Sie die anfallenden Kosten im Rahmen der **doppelten Haushaltsführung** als **Werbungskosten** geltend machen. Wichtig ist dabei jedoch, dass Sie neben dieser Zweitwohnung am Wohnort einen eigenen Hausstand unterhalten. Nach Auffassung des Finanzgerichts Hessen genügt es hierfür nicht, wenn Sie lediglich über einen **Kellerraum** im Haus Ihrer Eltern als eigenen Hausstand verfügen.

Grundsätzlich können Sie zwar im Haus Ihrer Eltern einen eigenen Hausstand haben, doch muss dieser einkommensteuerrechtlich über folgende Merkmale verfügen:

- Es muss eine Wohnung vorhanden sein, deren Einrichtung allgemeinen Lebensbedürfnissen entspricht, was wie im Streitfall bei einem Kellerraum von 28 qm ohne Kochgelegenheit und WC nicht der Fall ist. Es müssen zwar nicht die Voraussetzungen des bewertungsrechtlichen Wohnungsbegriffs erfüllt sein. Erforderlich ist aber, dass abgeschlossene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die ein eigenständiges Wirtschaften ermöglichen. Hierfür müssen wenigstens eine Kochgelegenheit und Sanitäreinrichtungen wie unter anderem ein WC vorhanden sein.
- Es muss eine nachweisliche finanzielle und/oder persönliche Beteiligung an der Haushaltsführung geben.
- Der Mittelpunkt der Lebensinteressen muss sich im eigenen Haushalt am Wohnort und nicht am Ort der Zweitwohnung befinden.

Im Übrigen ist es nicht entscheidend, ob Sie für Ihren eigenen Hausstand Miete zahlen, denn auch die unentgeltlich gewährte Wohnungsnutzung kann ausreichend sein. Entscheidend ist, dass Sie ein eigenes **Recht zur Nutzung** der Räumlichkeiten (als Eigentümer, Mieter oder Untermieter) haben.

Hinweis: Für Arbeitnehmer mit einem eigenen Hausstand im Haus ihrer Eltern empfiehlt sich eine ausführliche Erläuterung in ihrer Einkommensteuererklärung darüber, dass die drei genannten Voraussetzungen vorliegen. Nur in diesem Fall wird auch der Werbungskostenabzug für die doppelte Haushaltsführung vom Fiskus anerkannt.

Einkommensteuererklärung 2013:**Finanzämter beginnen erst Anfang März mit der Veranlagung**

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (FinMin) weist darauf hin, dass die **Finanzämter erst Anfang März 2014 mit der Veranlagung der Einkommensteuer 2013 beginnen**. Als Grund für diesen zeitversetzten Start nennt das FinMin die bis dahin andauernden Übermittlungsfristen für Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen, die Steuerdaten an das Finanzamt übermitteln müssen (z.B. Lohnsteuerbescheinigungen, Kranken- und Pflegeversicherungsdaten etc.).

Hinweis: Ein weiterer Grund dürfte sein, dass das von den Finanzämtern eingesetzte Steuerprogramm in der Regel erst einige Wochen nach dem Jahreswechsel einsatzbereit ist.

Ergänzend verweist das FinMin darauf, dass **die benötigten Vordrucke** für die Einkommensteuererklärung in vielen Fällen **nicht mehr automatisch per Post** an die Bürger verschickt werden. Wer seine Einkommensteuererklärung noch auf Papier abgeben darf, kann die benötigten Vordrucke entweder **auf der Seite www.bundesfinanzministerium.de** (unter Service/Formulare) herunterladen oder **direkt bei den Finanzämtern** abholen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einer Gehbehinderung) dürfen Steuerbürger die benötigten Vordrucke auch per Telefon beim Finanzamt anfordern.

Hinweis: Mittlerweile sind viele Bürger ohnehin verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, so dass sie keine Papiervordrucke mehr benötigen. Die Papierform wird im Regelfall nur noch bei Einkommensteuererklärungen von Arbeitnehmern, Rentnern und Vermietern akzeptiert. Eine elektronische Übermittlung ist Pflicht unter anderem bei Einkommensteuererklärungen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, Umsatzsteuererklärungen, Gewerbesteuererklärungen, Einnahmeüberschussrechnungen, Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen.

Wer seine Einkommensteuererklärung eingereicht hat, muss nach der Verlautbarung des FinMin in der Regel mit einer **Bearbeitungszeit zwischen fünf Wochen und sechs Monaten** rechnen - je nach Komplexität des Steuerfalls.

Taifun Haiyan: BMF schnürt steuerliches Hilfspaket

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 28.11.2013 **besondere Steuerregeln für Hilfeleistungen** veröffentlicht, die den **Opfern des Taifuns Haiyan auf den Philippinen zugutekommen**. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

- **Unterstützung von Geschäftspartnern:** Erbringt ein Unternehmer gegenüber betroffenen Geschäftspartnern unentgeltliche Leistungen aus seinem Betriebsvermögen, können diese in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern sie dazu dienen, die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. Das steuerliche Abzugsverbot für Geschenke über 35 € wird aus Billigkeitsgründen nicht angewandt. Auch sonstige Zuwendungen in Form betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen sind begünstigt.
- **Unterstützung von Arbeitnehmern:** Unterstützungsleistungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewährt, sind in der Regel nur unter verschärften Abzugsvoraussetzungen der Lohnsteuerrichtlinien steuerfrei (z.B. Auszahlung durch eine unabhängige Einrichtung oder den Betriebsrat erforderlich). Das BMF erklärt, dass diese Voraussetzungen bei Zuwendungen in Zusammenhang mit dem Taifun Haiyan nicht beachtet werden müssen. Übersteigen sie die reguläre Höchstgrenze von 600 € pro Jahr, bleiben sie dennoch steuerfrei.
- **Arbeitslohnverzicht:** Verzichten Arbeitnehmer zur Unterstützung der Taifunopfer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns, können diese steuerfrei bleiben, wenn sie geschädigten Arbeitnehmern des Unternehmens zugutekommen oder auf ein zugelassenes Spendenkonto fließen. Der gespendete Arbeitslohn bleibt allerdings sozialversicherungspflichtig und kann nicht als Sonderausgabe (Spende) abgezogen werden.
- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Spenden auf Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden, werden bereits dann anerkannt, wenn der Spender dem Finanzamt einen Bareinzahlungsbeleg, einen Kontoauszug oder einen Onlinebankingausdruck vorlegt (vereinfachter Zuwendungsnachweis ohne Betragsbeschränkung).
- **Körperschaftsteuer:** Gemeinnützige Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgen (z.B. Sportvereine, Musikvereine, Kleingartenvereine oder Brauchtumsvereine), die jedoch zu Spenden für Taifunopfer aufrufen, müssen nicht um den Verlust ihrer Körperschaftsteuerbegünstigung fürchten. Erforderlich ist aber unter anderem, dass die Spenden an eine mildtätige Körperschaft weitergeleitet werden.

Hinweis: Die vom BMF aufgeführten Erleichterungen gelten für einen Übergangszeitraum vom 09.11.2013 bis 31.03.2014.

Doppelte Verlasteintragung: Steuerberater begeht keine leichtfertige Steuerverkürzung

Die zeitliche Grenze, innerhalb derer ein Steuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert werden darf, wird durch die **Festsetzungsfrist** markiert. Sie beträgt im Regelfall **vier Jahre**, bei einer leichtfertigen Steuerverkürzung **fünf Jahre** und bei Steuerhinterziehung sogar **zehn Jahre**.

Wie entscheidend diese Fristen sein können, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im vorliegenden Fall hatte ein Steuerberater die Einkommensteuererklärung und Gewinnermittlung eines Arztes erstellt. Dabei hat er den Verlust aus der Beteiligung an einer Laborgemeinschaft sowohl auf der Anlage GSE eingetragen als auch als Betriebsausgabe in der Gewinnermittlung der Arztpraxis verbucht. Der Arzt hatte die Steuererklärung anstandslos unterschrieben, auch das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß. Erst Jahre später bemerkte es den doppelten Verlustabzug und machte ihn daraufhin rückgängig.

Doch der BFH entschied, dass diese **Bescheidänderung aufgrund eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich** war. Denn die Festsetzungsfrist betrug im Urteilsfall nur vier Jahre und war bereits abgelaufen. Es galt zudem **keine verlängerte Festsetzungsfrist**. Der **Steuerberater** hat die **Steuererklärung** für seinen Mandanten **lediglich vorbereitet**, der sie unterzeichnet und eingereicht hat. Der Steuerberater hat deshalb selbst keine unrichtigen Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht und ist somit nicht Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung geworden. Sein Handeln konnte auch **nicht dem Arzt zugerechnet** werden. Der Arzt hatte ebenfalls nicht leichtfertig gehandelt, da er selbst bei gewissenhafter und zumutbarer Prüfung der von ihm unterschriebenen Steuererklärung nicht hätte erkennen können, dass sie fehlerhaft war. Im Ergebnis durfte das Finanzamt den doppelten Verlustabzug somit nicht mehr aberkennen.

Hinweis: Der BFH wies zudem darauf hin, dass der Steuerbürger im Regelfall darauf vertrauen kann, dass sein Steuerberater die Erklärung richtig und vollständig vorbereitet, wenn er ihm die hierfür erforderlichen Informationen übermittelt. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, diese später noch einmal in allen Einzelheiten zu prüfen.

Anteilsveräußerung: Kosten für Verständigungsverfahren sind nicht abziehbar

Die sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen sehen vor, dass Steuerbürger bei grenzüberschreitenden Besteuerungsfragen ein sogenanntes **Verständigungsverfahren zwischen den beteiligten Staaten** beantragen können. Durch dieses zwischenstaatliche Verwaltungsverfahren wird eine **Doppelbesteuerung vermieden**, da die beteiligten Finanzbehörden im Zuge dessen ihre Steueransprüche untereinander abgrenzen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Aufwendungen für ein solches Verfahren **nicht als Veräußerungskosten bei einem steuerpflichtigen Anteilsverkauf abgezogen** werden können.

Im Urteilsfall hatte ein in Deutschland beschränkt steuerpflichtiger Bürger seinen (wesentlichen) Anteil an einer deutschen GmbH verkauft und dafür einen Veräußerungsgewinn von rund 2 Mio. € eingestrichen. Der deutsche Fiskus hatte zunächst den kompletten Gewinn besteuert. Da der Bürger für den Verkauf aber auch in den USA Steuern zahlen musste, legte er Einspruch ein und beantragte ein Verständigungsverfahren zwischen den beiden Staaten. Schließlich beschränkte sich Deutschland auf ein Besteuerungsrecht von nur 60 % des Gewinns. Der Bürger machte daraufhin seine Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten für das Verständigungsverfahren als Veräußerungskosten geltend.

Doch der BFH lehnte ab und entschied, dass die **Kosten nicht durch die steuerbare Anteilsveräußerung veranlasst** waren. Denn das Verständigungsverfahren diene nicht der Abwicklung der Anteilsveräußerung, sondern sollte lediglich das Besteuerungsrecht klären. Das **auslösende Moment** für das Verfahren war nicht die Veräußerung selbst, sondern **nur deren Steuerbarkeit**. Letztendlich fehlte eine unmittelbare sachliche Beziehung zwischen den Kosten und dem Veräußerungsgeschäft.

Schweizerische Pensionskasse: Austrittsleistung wird mit Besteuerungsanteil erfasst

Das seit dem 01.01.2005 geltende Alterseinkünftegesetz, mit dem der deutsche Gesetzgeber die Besteuerung von Altersbezügen grundlegend reformiert hat, wurde in letzter Zeit häufiger vom Bundesfinanzhof (BFH) auf den Prüfstand gestellt. In einem neuen Urteil hat das Gericht nun entschieden, dass auch Austrittsleistungen einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse, die nach dem 31.12.2004 ausgezahlt werden, steuerpflichtig sind. Im Urteilsfall ging es um eine Austrittsleistung der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKBS) in Höhe von rund 40.000 €, die eine nach Deutschland ausgewanderte Schweizerin im Jahr 2005 bezogen hatte.

Der BFH erklärte, dass Zahlungen der PKBS **als Leistungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen** sind. Die Einmalzahlung im Urteilsfall musste als sogenannte „andere Leistung“ mit dem **Besteuerungsanteil von 50 %** erfasst werden.

Hinweis: Die Höhe des Besteuerungsanteils hängt vom Jahr des Rentenbeginns bzw. dem Jahr der Kapitalauszahlung ab. Sie liegt bis 2005 bei 50 % und erhöht sich bis zum Jahre 2040 schrittweise auf 100 %.

Der BFH erklärte, dass die Besteuerung **weder gegen den Vertrauensschutzgedanken noch gegen das Rückwirkungsverbot verstößt**. Er billigte der Schweizerin aber eine ermäßigte Besteuerung nach der sogenannten Fünftelungsregelung zu (ermäßigter Steuersatz).

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Keine Vergünstigungen für Handwerkerarbeiten ohne eigene Steuerlast

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen - unter weiteren Voraussetzungen - auf Antrag um 20 % der **Aufwendungen** des Hausbesitzers oder Wohnungsmieters. Die Höchstgrenze liegt bei 1.200 € im Jahr.

Für Handwerkerleistungen, bei denen sich keine steuerliche Auswirkung ergibt, wird aber keine **negative Einkommensteuer** festgesetzt und an die Betroffenen ausbezahlt. Die Vergünstigung verpufft also. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Steuervergünstigungen für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen, wenn bereits ohne solche Aufwendungen keine Einkommensteuer festzusetzen ist. So lautet der Tenor eines jetzt erst veröffentlichten und in der Zwischenzeit rechtskräftig gewordenen Urteils des Finanzgerichts Niedersachsen.

Im Streitfall ging es um einen Rentner, der eine Altersrente bezog und dessen Gattin als Hausfrau keine eigenen Einkünfte erzielte. Die Einkünfte des Paares führten - nach Abzug der Sonderausgaben und der Anwendung des Splittingtarifs - zu keiner festzusetzenden Einkommensteuer. Das Paar hatte mit seinen Einkommensteuererklärungen auch die Berücksichtigung von Handwerkerleistungen in Höhe von rund 5.000 € für zwei Jahre beantragt. Das Finanzamt wies dann in den Einkommensteuerbescheiden darauf hin, dass die Handwerkerleistungen nicht berücksichtigt würden, weil sie sich steuerlich nicht auswirkten.

In einem solchen Fall kommt auch keine oder nur eine teilweise Steuerermäßigung in Betracht, wenn die tarifliche Einkommensteuer bereits null beträgt oder unter dem berechneten Steuerermäßigungsbetrag der haushaltsnahen Dienstleistungen liegt. Das EStG sieht keine Leistung in Höhe der „verlorenen“ Steuerermäßigung vor. Vielmehr soll die Förderung ausschließlich durch einen Abzug von einer tatsächlich bestehenden Steuerschuld erfolgen.

Hinweis: Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden von Ihrer persönlichen Steuerschuld abgezogen. Wer keine Steuern zahlt, dem können Steuerermäßigungen bis zu 5.710 € pro Jahr verlorengehen. Insoweit kann es sich lohnen, noch einige steuerpflichtige Einnahmen ins laufende Jahr vorzuziehen, wenn man beispielsweise im nächsten Jahr in Rente geht oder die Einnahmen aus anderen Gründen sinken.

Außergewöhnliche Belastung: Führerscheinkosten eines Behinderten können nicht zwangsläufig geltend gemacht werden

Die Kosten für den Erwerb einer **Fahrerlaubnis** können Sie bei einer auf Behindertenausbildung spezialisierten Fahrschule nur dann als **außergewöhnliche Belastung** steuermindernd geltend machen, wenn Sie so geh- und stehbehindert sind, dass Sie sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Fahrzeugs fortbewegen können. In einem solchen Fall sind Sie auf eine Fahrerlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs dringend angewiesen und anders als der überwiegende Teil der Führerscheinerwerber gerade nicht frei in Ihrem Entschluss, die entsprechende Fahrprüfung abzulegen. Zudem gilt: Auch der Umbau des Fahrzeugs verursacht in diesem Zusammenhang außergewöhnliche Mehrkosten, die anderen Personen üblicherweise nicht entstehen.

Als Antragsteller müssen Sie beim Finanzamt plausibel darlegen, dass Sie aufgrund Ihrer **Körperbehinderung** zwangsläufig auf ein Fahrzeug zur Fortbewegung angewiesen sind und unzweifelhaft mit körperlichen Einschränkungen zu leben haben. Aber allein der festgestellte Grad einer Behinderung belegt noch nicht, dass Sie sich nicht auch mit Bus oder Bahn fortbewegen können. Dabei ist es unerheblich, ob an Ihrem Wohnort ein solcher öffentlicher Nahverkehr in nennenswertem Umfang angeboten wird oder nicht. Für die steuerliche Beurteilung kommt es vielmehr auf die Fähigkeit der Nutzung an.

Hinweis: Kosten infolge des Führerscheinerwerbs sowie - damit einhergehend - auch die Umbaukosten eines Fahrzeugs sind generell freiwillige und nicht zwangsläufige Aufwendungen.

Körperschaftsteuer

Ausschüttungen:

Kommission verschärft Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung

Über die Landesgrenzen hinaus tätige Unternehmen müssen sich zwangsläufig auch mit internationalem Steuerrecht beschäftigen. Auffallend ist, dass sich die jeweiligen nationalen Vorschriften deutlich voneinander unterscheiden. Eines aber haben alle gemein: Sie versuchen, die ihnen - nach ihrem Dafürhalten - zuzuordnenden Steueraufkommen sicherzustellen und zu maximieren. Dabei kommt es durchaus zu Doppelbesteuerungen.

Beispiel: Ein Tochterunternehmen aus Mitgliedstaat A überweist einen Betrag an ihr Mutterunternehmen aus Mitgliedstaat B. Obwohl das Land A für diesen Betrag den Betriebsausgabenabzug nicht zulässt, muss der Betrag in Land B gleichwohl versteuert werden.

Neben den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gibt es auch ein EU-weit geltendes Regelwerk, das die DBA flankiert: die sogenannte **Mutter-Tochter-Richtlinie**. Diese befasst sich insbesondere mit dem Verhältnis von Zahlungen der Tochterunternehmen an ihre Mutterunternehmen. In der Regel handelt es sich hierbei um Gewinnausschüttungen. Die Richtlinie sorgt dafür, dass **Ausschüttungen**, die im Staat der Tochtergesellschaft nicht abziehbar sind, **im Land des Mutterunternehmens steuerfrei** bleiben.

Zuletzt stellte die Europäische Kommission aber fest, dass es Länder gibt, die für Ausschüttungen im Land der Tochtergesellschaft den Betriebsausgabenabzug erlauben. In diesem Fall kann nach ihrer Ansicht die Ausschüttung beim jeweiligen Mutterunternehmen nicht steuerfrei sein.

Sie hat deshalb einen aktuellen Änderungsvorschlag angefertigt, um solche Steuerschlupflöcher zu schließen. Danach gilt als **Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Ausschüttung**, dass diese **im Land der Tochtergesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen** werden darf.

Ausschüttbarer Gewinn: Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

Das sogenannte steuerliche Einlagekonto ist kein Konto im Sinne der Buchführung oder des Handelsgesetzbuches; insofern ist die Bezeichnung irreführend. Vielmehr handelt es sich um den rein steuerlichen Merkposten einer Kapitalgesellschaft, der den Zu- und Abgang von Einlagen der Gesellschafter festhält.

Die Unterscheidung zwischen Einlagen und Erträgen beziehungsweise Entnahmen und Aufwendungen ist sehr wichtig: Erträge und Aufwendungen wirken sich auf den Gewinn als Besteuerungsgrundlage aus, Einlagen und Entnahmen dürfen dies indes nicht.

Anders als bei Personenunternehmen kann sich der Gesellschafter aber nicht einfach am Einlagekonto bedienen, wenn er Geld benötigt. Das in der Gesellschaft gebundene Geld ist nicht das Kapital des Gesellschafters, sondern das der Gesellschaft, denn bei dieser handelt es sich um eine eigenständige (Rechts-)Person. Vor diesem Hintergrund regelt das Körperschaftsteuergesetz mittels einer klaren, aber komplexen Berechnung, wann Gelder aus dem steuerlichen Einlagekonto beim Gesellschafter ankommen und wann nicht.

Danach ermittelt sich beispielsweise bei offenen Ausschüttungen die **Minderung des steuerlichen Einlagekontos** wie folgt:

Betrag der Ausschüttung

$$\begin{aligned} & ./ \text{ ausschüttbarer Gewinn des Vorjahres} \\ & = \text{Entnahme aus dem steuerlichen Einlagekonto} \end{aligned}$$

Der **ausschüttbare Gewinn des Vorjahres** berechnet sich dabei folgendermaßen:

Gesamtes Eigenkapital der Steuerbilanz zum letzten Bilanzstichtag

$$\begin{aligned} & ./ \text{ Stamm-/Grundkapital} \\ & ./ \text{ steuerliches Einlagekonto} \\ & = \text{ausschüttbarer Gewinn des Vorjahres} \end{aligned}$$

Für den Gesellschafter hat eine **Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto** den Vorteil, dass sie **steuerfrei** ist. Allerdings ist sie dann **mit** seinen **Anschaffungskosten zu verrechnen**; übersteigt sie gar die Anschaffungskosten, wird beim Gesellschafter ein **Veräußerungsgeschäft fingiert**.

Verlustübernahmeklausel:**Anpassungspflicht von Ergebnisabführungsverträgen**

Ergebnisabführungsverträge sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft. Mittels einer Organschaft können zum Beispiel Verluste einer Tochterkapitalgesellschaft mit Gewinnen des Anteilseigners aus dessen eigenen Einkünften verrechnet werden. Ohne die Organschaft wären die Verluste in der Organgesellschaft konserviert. An die Ergebnisabführungsverträge stellt die Finanzverwaltung allerdings immens hohe Anforderungen. Das wird anhand der - notwendigen - Verlustübernahmeklausel sehr deutlich:

Sofern es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, muss der Vertrag eine Klausel enthalten, die den Gesellschafter dazu verpflichtet, Verluste seiner Organgesellschaft (z.B. durch Überweisung) auszugleichen. Eine solche Klausel haben die Unternehmen durch einen Verweis auf § 302 des Aktiengesetzes (AktG) in ihre Verträge aufgenommen; denn § 302 AktG bietet eine optimale Regelung dazu an. Der Paragraph wurde allerdings im Jahr 2004 geändert, und zahlreiche Unternehmen haben es versäumt, ihre Verträge entsprechend anzupassen.

Nach einem langen Streit zwischen Beraterschaft und Finanzverwaltung zu der Frage, wie sich die fehlende Vertragsanpassung auf die Anerkennung der Organschaft auswirkt, wurde nun das Körperschaftsteuergesetz neugefasst. Danach ist eine Anpassung erst bis Ende 2014 erforderlich.

Außerdem gab es zwischenzeitlich ein BMF-Schreiben, das Unternehmen mittels einer Billigkeitsregelung vor einer Anpassung schützt. An die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) wurde nun die Frage herangetragen, ob auch die Unternehmen, die dadurch geschützt sind, ihre Verträge bis Ende 2014 anpassen müssen. Die OFD antwortete hierauf zwar, dass eine **Anpassung nicht erforderlich** ist. Sie wies aber auch darauf hin, dass eine **vollständige Rechtssicherheit** für die betroffenen Unternehmen **nur durch eine Änderung der Verträge** zu erreichen ist, weil die **Gerichte nicht an die Billigkeitsregelungen der Verwaltung gebunden** sind.

Hinweis: Das bedeutet für Sie, dass Sie in jedem Fall Ihre Ergebnisabführungsverträge durch Ihren Steuerberater prüfen und gegebenenfalls anpassen lassen sollten.

KfW-Förderdarlehen: Praxisfragen zur Anwendung der Zinsschranke

Die sogenannte Zinsschranke begrenzt den Anteil der abziehbaren Zinsaufwendungen in zeitlicher Hinsicht. Das bedeutet, die Regelung verschiebt Zinsaufwendungen in zukünftige Veranlagungszeiträume. Für die betroffenen Unternehmen ist das sehr ärgerlich, da sie die gezahlten Zinsen nicht im Zahlungsjahr als Betriebsausgabe abziehen dürfen. Ursprünglich sollte diese Regelung der Gewinnabsaugung ausländischer Unternehmen vorbeugen.

Beispiel: Eine schwedische Muttergesellschaft hat in Köln eine Betriebsstätte im Rechtskleid einer deutschen GmbH. Obwohl die Tochtergesellschaft kein Fremdkapital nötig hat, gewährt die Muttergesellschaft ihrer Tochter ein hochverzinsliches Darlehen. Durch die hohen Zinszahlungen wird die Steuerbelastung in Deutschland merklich gesenkt, obwohl die Zinserträge in Schweden nur einer marginalen Steuerbelastung unterliegen.

So gut diese Idee auch zu sein scheint, bei der täglichen Arbeit wirft sie Fragen auf. Es ist zu begrüßen, dass die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) einige davon mit einer aktuellen Verfügung beantwortet hat.

Danach **unterliegen** zum Beispiel **Zinsaufwendungen für bestimmte Darlehen nicht der Abzugsbeschränkung**, da dies **den Zweck** - nämlich die Förderung - **konterkarieren** würde. Begünstigt sind zum Beispiel die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau 273 (Offshore-Windenergie) und 291 (Finanzierungsinitiative Energiewende). Die OFD weist in ihrer Verfügung außerdem auf zwei anhängige Verfahren hin, die die Verfassungsmäßigkeit der Zinsschrankenregelung hinterfragen.

Umsatzsteuer**Kreditkartenumsätze:****Umsatzsteuer fällt auch bei unbefugter Nutzung an**

Kreditkarten werden als Zahlungsmittel immer häufiger eingesetzt. Problematisch ist der damit einhergehende Missbrauch dieses Zahlungsmittels. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nunmehr entschieden, dass auch bei einer **missbräuchlichen** Nutzung Umsatzsteuer anfällt.

Beispiel: Ein Einzelhändler verkauft eine Ware an einen Kunden. Die Bezahlung erfolgt per Kreditkarte. Später stellt sich heraus, dass die Kreditkarte für den Bezahlvorgang **missbräuchlich** genutzt wurde. Das Kreditkartenunternehmen zahlt den Betrag trotzdem an den Händler aus.

In dem Verfahren aus Großbritannien vor dem EuGH war der Händler der Auffassung, dass in diesem Fall **keine Umsatzsteuer** anfällt. Dieser Ansicht widersprach der EuGH: Zwar setzt die Umsatzsteuer immer **eine Gegenleistung** voraus, doch muss diese **nicht** vom unmittelbaren Abnehmer der Ware kommen. Die Gegenleistung kann auch in der Zahlung durch das Kreditkartenunternehmen bestehen. Wenn eine Kreditkarte missbräuchlich zur Zahlung eingesetzt wird, ändert dies nichts am Charakter einer Gegenleistung.

Die Situation ist auch nicht mit einem **Diebstahl** vergleichbar, da in einem solchen Fall keine Warenlieferung vorliegt und der Händler die Ware nicht freiwillig herausgibt. In dem streitigen Fall übergab der Einzelhändler die Ware jedoch aus freien Stücken.

Hinweis: Der Fall ist anders zu beurteilen, wenn das Kreditkartenunternehmen den Kaufpreis **nicht** an den Einzelhändler zahlt. Dann fällt keine Umsatzsteuer an.

Bildungsdienstleistungen:

Steuerfreiheit gewerblicher Anbieter möglicherweise nicht zulässig

Bildungsdienstleistungen unterliegen - wenn sie von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung erbracht werden (z.B. Universität, Fachhochschule) - nicht der Umsatzsteuer. Die Steuerbefreiung ist nach deutschem Recht auch auf private Bildungsdienster anwendbar, soweit er diese den **staatlichen** Bildungsträgern **vergleichbare** Leistungen, erbringen. Eine allgemeine Steuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen existiert in Deutschland nicht. Somit unterliegen viele berufliche **Fortbildungskurse** durch **gewerbliche Anbieter** der Umsatzsteuer.

Im Jahre 2012 wollte der deutsche Gesetzgeber eine allgemeine Steuerfreiheit für Bildungsdienstleistungen in Deutschland einführen. Das Vorhaben wurde aber zunächst verworfen.

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil gefällt, aus dem hervorgehen könnte, dass eine allgemeine Steuerbefreiung für **alle Anbieter unzulässig** ist. In Polen gibt es eine allgemeine, sehr umfassende Steuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen. Ein Anbieter, der vor allem Schulungen im Bereich Steuern, Buchführung und Finanzen durchführt, wehrte sich gegen die Steuerfreiheit seiner Kurse. Die Steuerbefreiung ist nur für Einrichtungen zulässig, deren Zielsetzung mit der einer **öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtung** vergleichbar ist. Ein polnisches Gericht muss jetzt prüfen, ob der Anbieter eine vergleichbare Zielsetzung wie staatliche Bildungseinrichtungen verfolgt.

Hinweis: Bei einer Steuerbefreiung ist kein Vorsteuerabzug mehr möglich, was auch der Hintergrund der Klage des polnischen Anbieters war. Für viele gewerbliche Anbieter wäre das nachteilig, weil sie langfristig (z.B. bei den Raumkosten) mit der Vorsteuer kalkuliert haben. Bei einem Wegfall des Vorsteuerabzugs würden sich die Leistungen verteuern. Aufgrund der Entscheidung des EuGH ist nunmehr eine umfassende Steuerbefreiung in Deutschland und ein damit verbundener Ausschluss des Vorsteuerabzugs vorläufig nicht mehr zu erwarten.

Berufsbetreuer: Umsatzsteuerfreiheit kann jetzt auch für die Vergangenheit erlangt werden

Für Leistungen eines Berufsbetreuers ab dem 01.07.2013 gilt eine Umsatzsteuerbefreiung. Als selbständiger Berufsbetreuer können (und müssen) Sie sich diesbezüglich auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.04.2013 berufen, der als rechtliche Grundlage auf Europarecht verwiesen hat. Ohne ein Berufen auf diese Entscheidung bleibt es bei der Anwendung der **alten** deutschen Rechtslage, die keine Umsatzsteuerfreiheit vorsah.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt ist als Berufsbetreuer tätig. Für seine Leistungen hat er bis zum 30.06.2013 Umsatzsteuer gezahlt. Er kann selbst entscheiden, ob seine bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen weiterhin steuerpflichtig behandelt werden.

Für die „**nachträgliche**“ Steuerfreiheit ist es im Übrigen **unschädlich**, wenn gegenüber dem Gericht bzw. mit der Landesjustizkasse im Vergütungsantrag einschließlich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer abgerechnet wurde. Demgegenüber müssen die Rechnungen, die Sie als Berufsbetreuer gegenüber dem **Betreuten selbst** ausgestellt haben, soweit Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, berichtigt werden.

Hinweis: Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für die Betreuungsleistung. Für andere Leistungen wie zum Beispiel die Vertretung in einem Klageverfahren vor Gericht, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft:

Neuer Vordruck für den Nachweis bei Gebäudereinigern

Normalerweise schulden Unternehmer, die eine Leistung ausführen, auch die entsprechende Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein Unternehmer liefert eine Waschmaschine für 1.190 € an einen Kunden. In diesem Fall schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Höhe von 190 €.

Das gilt jedoch nicht immer. In Ausnahmefällen schuldet der **Leistungsempfänger** die Umsatzsteuer (**Wechsel der Steuerschuldnerschaft**). Eine solche **Ausnahme** sieht das Gesetz für die Reinigung von **Gebäuden** und **Gebäudeteilen** vor. Das gilt jedoch nur für **brancheninterne** Umsätze - zum Beispiel eines Subunternehmers.

Beispiel: Eine Reinigungsfirma putzt die Fenster eines Hotels. Bei einer solchen Gebäudereinigungsdienstleistung kommt es zu keinem Wechsel der Steuerschuldnerschaft, da das Hotel selbst keine Gebäudereinigungsdienstleistungen erbringt.

In der Praxis kann es schwierig zu erkennen sein, ob der Vertragspartner selbst Gebäudereiniger ist. Daher hat die Finanzverwaltung ein **Bescheinigungsverfahren** eingeführt. Mit einem Vordruck kann der Leistungsempfänger nachweisen, dass er selbst Gebäudereinigungsleistungen in entsprechendem Umfang erbringt. Der Vordruck wurde Ende letzten Jahres verändert. Die Änderungen sind jedoch nur redaktioneller Natur.

Hinweis: Die Finanzämter sind angewiesen, die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf **ein Jahr** zu beschränken. Es ist daher auch darauf zu achten, dass eine noch gültige Bescheinigung vorgelegt wird.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft:

Installation einer Photovoltaikanlage ist eine Bauleistung

Normalerweise schulden Sie als leistender Unternehmer die Umsatzsteuer. Wenn es sich bei dem Abnehmer Ihrer **Bauleistung** allerdings um einen Unternehmer handelt, der ebenfalls Bauleistungen erbringt, kommt es jedoch zu einem Wechsel der **Steuerschuldnerschaft**. Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben klargestellt, dass die Installation einer **Photovoltaikanlage** eine solche Bauleistung darstellt.

Beispiel: Ein Bauunternehmer beauftragt einen Installationsbetrieb mit der Installation einer Photovoltaikanlage für 23.800 € einschließlich Umsatzsteuer. Der Bauunternehmer zahlt daher nur den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer an den Installateur, also 20.000 €. Dies gilt übrigens auch dann, wenn die Anlage auf einem privaten Wohnhaus des Bauunternehmers installiert wird.

Grundsätzlich handelt es sich beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft um kein Wahlrecht. Ist der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer, dann schuldet nur er die Umsatzsteuer und nicht der leistende Unternehmer. Als leistender Unternehmer dürfen Sie beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft keine Umsatzsteuer in Ihrer Rechnung ausweisen. Machen Sie das doch, handelt es sich um einen **unberechtigten Ausweis der Umsatzsteuer**. In diesem Fall schulden Sie die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer, solange sie Ihre Rechnung nicht berichtigen.

Hinweis: Die gesetzliche Regelung zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft ist momentan umstritten. Es könnte daher sein, dass ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft für die private Photovoltaikanlage durch die Gerichte verworfen wird. Außerdem ist die Haltung der Finanzverwaltung zu dem Problem abzuwarten.

Kleinunternehmerregelung:

Verzicht für nur einen Unternehmensteil ist unwirksam

Nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung wird bei einem Unternehmer keine Umsatzsteuer erhoben, wenn seine Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen haben. Da diesen Unternehmern zugleich das Recht zum Vorsteuerabzug verwehrt bleibt, kann es sich für sie lohnen, gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Diese sogenannte Option zur Regelbesteuerung können sie durch die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung wählen, in der sie die Umsatzsteuer regulär berechnen und Vorsteuerbeträge geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt allerdings entschieden, dass eine solche **Verzichtserklärung umsatzsteuerrechtlich wirkungslos** ist, wenn sie **nur für einen einzelnen Unternehmensteil abgegeben** wird.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer eine Trainertätigkeit ausgeübt und zusätzlich eine Hausverwaltung eröffnet. Für den Unternehmensteil Hausverwaltung gab er eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt ab, in der er Umsatz- und Vorsteuer abrechnete. Anscheinend ging er davon aus, dass er hinsichtlich seiner Trainertätigkeit Kleinunternehmer bleiben konnte, während er mit der Hausverwaltung regulärer Unternehmer wird (mit Recht auf Vorsteuerabzug). Das Finanzamt sah in der Teilverzichtserklärung jedoch eine Option zur Regelbesteuerung für beide Unternehmensteile und berechnete dementsprechend auch Umsatzsteuer auf die Einnahmen aus der Trainertätigkeit.

Der BFH urteilte hingegen, dass das Finanzamt aus der eingereichten Optionserklärung **nicht einfach schließen durfte**, dass der **Unternehmer für sein gesamtes Unternehmen zur Regelbesteuerung wechseln wollte**. Vielmehr sind solche **partiellen Erklärungen** nach Ansicht des Gerichts überhaupt **nicht rechtswirksam**, so dass er letztlich mit beiden Tätigkeiten Kleinunternehmer blieb. Er wurde aber trotzdem zur Kasse gebeten, denn er hatte in seinen Rechnungen für die Hausverwaltungsleistungen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Als Kleinunternehmer ist er zu diesem Steuerausweis nicht berechtigt, so dass er die berechneten Beträge an das Finanzamt abführen muss.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass sich Unternehmer unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen sollten, bevor sie die Regelbesteuerung wählen. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Unternehmer immer ein einziges Gesamtunternehmen betreibt und somit nur geschlossen mit allen Unternehmensteilen in die Regelbesteuerung wechseln kann.

Umsatzsteerausweis:

Ausstellung einer Rechnung bei nichterbrachter Leistung ist unzulässig

Zur Ausstellung einer Rechnung sind Sie als Unternehmer nur dann berechtigt, wenn Sie auch eine Leistung erbringen.

Hinweis: Ein unberechtigter Steerausweis liegt vor, wenn ein Dokument als Abrechnung über eine (angebliche umsatzsteuerpflichtige) Leistung durch einen (angeblichen) Unternehmer wegen des Ausweises der Umsatzsteuer abstrakt die Gefahr begründet, vom Empfänger oder einem Dritten zur Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs gebraucht zu werden.

Ein Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) zeigt auf, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn ein Unternehmer sich daran nicht hält. Die Klägerin in dem Verfahren betrieb im Wesentlichen einen **Groß- und Einzelhandel** mit Klebebebandern und Verpackungen. Sie belieferte angeblich eine Kühltransporte-GmbH mit Folien. Die Steuerfahndung stellte im Rahmen einer Prüfung jedoch fest, dass diese Folien tatsächlich nie geliefert wurden. Die Klägerin forderte daraufhin schriftlich von der GmbH ihre 15 Rechnungen aus den vermeintlichen Lieferungen zurück. Darin waren insgesamt ca. 147.000 € Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

Das Finanzamt wiederum forderte diesen Betrag - nach Auffassung des FG zu Recht von der Klägerin als Umsatzsteuern. Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er dazu **nicht berechtigt** ist, schuldet die Steuer. Sofern keine Leistung erbracht wird, handelt es sich um einen **unberechtigten Steerausweis**.

Es genügt nicht, dass die Klägerin die 15 Rechnungen zurückgefordert hat. Vielmehr muss die **Gefährdung des Steueraufkommens** beseitigt werden. Dazu hätte die GmbH die Vorsteuern aus den Rechnungen zurückzahlen müssen. Da dies nicht geschehen ist, schuldet die Klägerin die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Hinweis: Es ist zwar zulässig, wenn Sie eine Rechnung über eine Anzahlung ausstellen, doch müssen Sie in diesem Fall eine Leistung in der Zukunft beabsichtigen.

Vorsteuerabzug: Formell ordnungsgemäße Rechnung erforderlich

Ein Vorsteuerabzug ist nur mit einer **ordnungsgemäßen Rechnung** möglich. Dieses eherne Gesetz des Umsatzsteuerrechts hat das Finanzgericht Hamburg (FG) erneut bestätigt.

Streitig war zwischen dem Finanzamt und der Klägerin ein Vorsteuerabzug aus mehreren Rechnungen über diverse Dienstleistungen. Sämtliche Rechnungen enthielten weder eine **Steuernummer** noch eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**.

Das FG führt dazu aus, dass die Rechnungsformalien zwingend einzuhalten sind. Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnung neben weiteren Angaben bzw. Anforderungen auch die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden enthalten. Da das nicht der Fall war, scheiterte ein Vorsteuerabzug.

Eine Ausnahme besteht nur für Miet- bzw. Pachtverträge, die bereits vor dem 01.01.2004 abgeschlossen wurden. Bei solchen Dauerleistungen stellt der Vertrag gegenfalls auch gleichzeitig die Rechnung dar. Für die vor diesem Stichtag abgeschlossenen Verträge muss die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht nachträglich aufgenommen werden. Das FG hat diese Ausnahme nicht auf den allgemeinen Rechnungsfall übertragen.

Hinweis: Nichtordnungsgemäße Rechnungen können korrigiert bzw. ergänzt werden. Im Streitfall hätte also nur die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in die Rechnung aufgenommen werden müssen. Diese Rechnungsberichtigung muss jedoch noch im Besteuerungsverfahren vor dem Finanzamt erfolgen, wie aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hervorgeht. Daher wäre hier im Klageverfahren eine Korrektur bzw. Ergänzung nicht mehr möglich gewesen.

Gemischt genutzte Gebäude:

Vorrangige Vorsteueraufteilung nach Flächenschlüssel ist rechtens

Vermieter von gemischt genutzten Gebäuden, die zum Teil steuerfrei (z.B. für private Wohnzwecke) und zum Teil steuerpflichtig (z.B. für gewerbliche Zwecke) vermietet werden, sind sehr daran interessiert, einen möglichst hohen Vorsteuerbetrag aus den Herstellungskosten des Gebäudes abziehen zu können. Da ein Vorsteuerabzug aber nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, kommt der Aufteilung der Vorsteuer eine besondere Bedeutung zu.

Kürzlich hat ein Vermieter eines Wohn- und Geschäftshauses vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, den abziehbaren Vorsteuerbetrag anhand der erzielten Umsätze zu ermitteln. Er stellte die Umsätze aus der steuerfreien Vermietung von Privatwohnungen (152.000 €) und die aus der steuerpflichtigen Vermietung von Geschäftsräumen (179.000 €) gegenüber und ermittelte so einen abziehbaren Vorsteueranteil von 54,07 %. Das Finanzamt erklärte jedoch, dass die Vorsteuer anhand der vermieteten Fläche aufgeteilt werden muss.

Da die Geschäftsräume vorliegend 34,4 % der Gesamtfläche umfassten, gewährte das Amt nur insoweit den Vorsteuerabzug. Der BFH **bestätigte** diese **flächenbezogene Vorsteueraufteilung** nun und erklärte, dass die entsprechende gesetzliche Regelung **mit dem Unionsrecht vereinbar** ist.

Hinweis: Laut dieser Vorschrift hat seit dem 01.01.2004 der Flächenschlüssel Vorrang vor dem Umsatzschlüssel.

Das Gericht erklärte, dass ein objektbezogener Flächenschlüssel die Vorsteuer **präziser aufteilt** als der sogenannte Pro-rata-Satz, der sich auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezieht, so dass der deutsche Gesetzgeber ihn **vorrangig vor dem Umsatzschlüssel** heranziehen darf.

Hinweis: Nach dem Urteil gilt der Vorrang des Flächenschlüssels aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die einer Berichtigung nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes unterliegen (z.B. Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern).

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Schenkungsteuer:

Kein höherer Erwerb bei nachträglicher Kostenübernahme

Sowohl der Schenker als auch der Beschenkte kann die Schenkungsteuer entrichten. Übernimmt der Schenker für Sie als Beschenkten die **Schenkungssteuer**, kann Ihre Entlastung als steuerbare **Zusatzleistung** angesehen werden. Daher stellt sich die Frage, ob der Ihnen ursprünglich zugewendete Betrag zuzüglich der übernommenen Schenkungsteuer als steuerpflichtiger Erwerb bewertet werden kann.

Das Finanzgericht Hessen weist in einer aktuellen Entscheidung darauf hin, dass eine solche Zusammenrechnung von Zuwendung und Steuer nur dann in Betracht kommt, wenn die Verpflichtung zur Übernahme der Schenkungsteuer schon zum **Zeitpunkt der Hauptzuwendung** bestand. Nur in einem solchen Fall sei der Wert der ursprünglichen Schenkung zu erhöhen. Wenn sich der Schenker aber erst später, nach der Ausführung der Schenkung, zur Übernahme der Schenkungsteuer bereit erklärt, handelt es sich um eine zweite, separate **Zuwendungsentscheidung**.

Gewerbsteuer

Gewerbliche Tätigkeit:

Gestaltung von Prospektwerbung löst Gewerbesteuer aus

Die Gestaltung von **Angebots- und Prospektwerbung** stellt einer Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) zufolge keine freischaffend künstlerische, sondern eine **gewerbliche Tätigkeit** dar. Sie unterliegt daher auch der **Gewerbsteuer**.

Das FG folgte der Auffassung des Künftlerausschusses der Oberfinanzdirektion Koblenz. Dessen unter anderem mit Professoren für bildende Kunst und Design besetzter Ausschuss hatte die Leistung eines Unternehmens, das grafische Grundkonzepte und das Grafikdesign für die Prospektwerbung eines europaweit agierenden Handelsunternehmens für Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf erstellt, als eine ausschließlich kommerzielle Tätigkeit bewertet. Diese Bewertung wurde auch in einem weiteren Sachverständigen Gutachten der Akademie für Kommunikationsdesign bestätigt.

Zur Feststellung einer künstlerischen Tätigkeit müssten sich die **Gestaltungsmittel** (Farb- und Formkontraste, Farbwirkung, Raum, Perspektive, verschiedene Gestaltungsebenen, Reduzieren, Überhöhen, Verfremdungen, Bildzitate etc.) auf etwas Nichtsichtbares wie Stimmung, Gefühl oder Empfindung verdichten. Die handwerkliche Arbeit darf bei allen Bemühungen, den geringen Freiraum künstlerisch auszufüllen, nicht überwiegen.

Grunderwerbsteuer

Einheitlicher Erwerbsgegenstand:

Wenn auch Bauerrichtungskosten der Grunderwerbsteuer unterliegen

Sofern Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und es anschließend bebauen lassen, können Sie nicht blind darauf vertrauen, dass Grunderwerbsteuer nur auf den reinen Bodenwert anfällt. Denn auch die Bauerrichtungskosten können der Steuer unterliegen, wenn zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand).

Beispiel: Herr Meier erwirbt in Nordrhein-Westfalen ein Grundstück für 100.000 € und lässt es mit einem Einfamilienhaus bebauen (Baukosten: 250.000 €). Das Finanzamt berechnet die Grunderwerbsteuer zunächst nur auf den reinen Grundstückswert (5 % von 100.000 € = 5.000 €). Nachdem das Finanzamt erfährt, dass Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer als Brüder gemeinsam den Verkauf und die Bebauung aus einer Hand angeboten hatten, geht es von einem einheitlichen Erwerbsgegenstand aus. Daher bezieht es auch die Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage ein und erhöht die Steuer um weitere 12.500 € (5 % von 250.000 €).

Bislang hatte der Bundesfinanzhof (BFH) für die Annahme eines **einheitlichen Erwerbsvorgangs** vorausgesetzt, dass die Zusammenarbeit auf der Veräußererseite für den Grundstückserwerber objektiv erkennbar war. In einem neuen Urteil entschied der BFH jetzt, dass die **Bauerrichtungskosten** auch dann **der Grunderwerbsteuer unterliegen, wenn** der Erwerber die Kooperation nicht erkennen konnte. Denn entscheidend ist für die Bundesrichter allein, dass ein **Zusammenwirken** der Personen **auf der Veräußererseite** aufgrund **äußerer Merkmale objektiv festgestellt** werden kann. Was der Erwerber selbst erkennen oder nicht erkennen konnte, ist somit unerheblich.

Hinweis: Nach dieser Rechtsprechung kann das Finanzamt also auch dann Grunderwerbsteuer auf die Bauerrichtungskosten berechnen, wenn die Veräußererseite im Verborgenen zusammengearbeitet hat und der Grundstückskäufer unwissentlich davon ausgegangen ist, dass er ein unbebautes Grundstück erwirbt und anschließend eigenverantwortlich bebaut.

Verfahrensrecht

Vertretungszwang vor dem BFH:

Mit Mandanten gemeinsam verfasstes Schriftstück genügt nicht

Wenn Sie einen Rechtsstreit vor dem Bundesfinanzhof (BFH) führen, müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten (z.B. einen Rechtsanwalt oder Steuerberater) vertreten lassen. Nach einem aktuellen BFH-Beschluss ist dieser Vertretungszwang nicht erfüllt, wenn der Mandant und der Prozessbevollmächtigte eine Beschwerdebegründung gemeinsam verfasst haben.

Im vorliegenden Fall war den Richtern aufgefallen, dass nur das Vorblatt der eingereichten Beschwerdebegründung auf dem Briefbogen des Prozessbevollmächtigten gedruckt war; die Folgeseiten waren auf anderem Papier und in einer anderen Schriftart verfasst worden.

Zudem ließ der Inhalt der Begründung darauf schließen, dass kein Jurist den Text verfasst hatte, da sämtliche gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision fehlten. Die Bundesrichter wurden skeptisch und fragten beim Prozessbevollmächtigten nach, wie die Begründung entstanden sei. Daraufhin räumte er ein, dass diese gemeinsam mit dem Mandanten angefertigt worden war.

Der BFH erklärte die Beschwerde daraufhin für unzulässig, da zum einen **gegen den Vertretungszwang verstoßen** wurde und zum anderen die **Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach**.

Denn der **Vertretungszwang** ist nur erfüllt, wenn sich der **Prozessbevollmächtigte mit dem Streitstoff selbst befasst** und ihn insbesondere **gesichtet, geprüft und rechtlich durchgearbeitet** hat. Da er die volle Verantwortung für die **Begründung** der Nichtzulassungsbeschwerde trägt, muss sie **von ihm selbst** stammen. All diese Voraussetzungen waren im Entscheidungsfall nicht erfüllt.

Hinweis: Auch inhaltlich hielt die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht stand. Der BFH erklärte, dass sie nur in ungeordneter Weise Sachverhaltsbehauptungen enthielt, die von den Feststellungen der Vorinstanz abwichen.

Fax vom Finanzgericht: Urteil ist nicht ordnungsgemäß zugestellt

Wenn ein finanzgerichtliches Verfahren für Sie nachteilig ausgeht und das Finanzgericht (FG) die Revision nicht zugelassen hat, können Sie eine Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (BFH) richten. Dafür haben Sie nach Zustellung des vollständigen Urteils einen Monat Zeit; für die Begründung beträgt die Frist zwei Monate.

Nach einer neueren Entscheidung des BFH darf ein FG ein Urteil allerdings **nicht per Telefax** (gegen Empfangsbekanntnis) an einen Kläger zustellen. Die Bundesrichter erklärten, dass diese Zustellungsart **nur gegenüber folgenden Personen zulässig** ist:

- Anwälten
- Notaren
- Gerichtsvollziehern
- Steuerberatern
- sonstigen Personen, die aus beruflichen Gründen besonders zuverlässig sind
- Behörden
- Körperschaften
- Anstalten des öffentlichen Rechts

Die Empfängerin im Urteilsfall war eine GmbH, die **nicht dem** vorgenannten **Personenkreis zugeordnet** werden konnte. Der daraus resultierende **Zustellungsmangel** konnte auch nicht über eine Regelung aus der Zivilprozessordnung geheilt werden, wonach eine **unzulässige Zustellung ausnahmsweise möglich** ist, wenn das **Dokument tatsächlich zugegangen** ist.

Hiervon konnte der BFH im Urteilsfall aber nicht sicher ausgehen, denn ein Sendeprotokoll allein reicht als Nachweis nicht aus. Die Richter verwiesen auf die Vielzahl an Störungen, die bei der Datenübermittlung denkbar sind und vom Sendegerät nicht erfasst werden. Auch die eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde selbst enthielt keinen Hinweis auf einen tatsächlichen Zugang, denn ihr war weder eine Kopie des Faxes beigefügt noch bezog sie sich ausdrücklich auf Details des Urteils.

Hinweis: Die Richter setzten das Beschwerdeverfahren zunächst aus, da sie ohne ordnungsgemäße Zustellung des FG-Urteils keine Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde treffen konnten.

Steuerschuldner: Keine Rücknahme eines Antrags auf Aufteilung der Steuerschuld möglich

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Personen - Ehegatten zum Beispiel -, die als Steuerpflichtige **Gesamtschuldner** sind, weil sie zusammen zu einer Steuer vom Einkommen oder zur Vermögensteuer veranlagt worden sind, beantragen können, dass die Vollstreckung wegen dieser Steuer jeweils auf den Betrag beschränkt wird, der sich bei einer Aufteilung der Steuern für den Antragsteller gesondert ergibt. Haben Sie jedoch einen solchen **Aufteilungsantrag** erst einmal gestellt, können Sie ihn auch im Verfahren über den Einspruch gegen den Aufteilungsbescheid nicht zurücknehmen, wie das Finanzgericht Niedersachsen entschieden hat.

Hinweis: Mit dem Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld übt der Gesamtschuldner ein verwaltungsrechtliches Gestaltungsrecht aus. Die Ausübung eines verwaltungsrechtlichen Gestaltungsrechts ist unwiederholbar und unwiderruflich.

Eine Änderung des Aufteilungsbescheids ist nur möglich, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Aufteilung auf **unrichtigen Angaben** beruht und die rückständige Steuer infolge falscher Aufteilung ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden konnte oder sich die rückständige Steuer durch Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung oder ihre Berichtigung erhöht oder vermindert.

Nach Beendigung der Vollstreckung ist eine Änderung Ihres Aufteilungsbescheids oder seine Berichtigung jedenfalls nicht mehr zulässig.

Hinweis: Die Wahl der Veranlagungsart kann bis zur Bestandskraft des Aufteilungsbescheids geändert werden. Diese Möglichkeit berührt jedoch nicht die Frage, ob ein Aufteilungsantrag zurückgenommen werden kann. Verwaltungsrechtliche Gestaltungen haben eigene und engere Vorgaben.

Sonstiges Steuerrecht

Kernbrennstoffsteuer:

Ist die Verbrauchsteuer auf Uran und Plutonium europarechtswidrig?

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen Katalog mit Auslegungsfragen zum Europarecht vorgelegt. Vor allem wollen die Hamburger Richter wissen, ob die europäische Energiesteuerrichtlinie die Erhebung einer Steuer auf die zur Erzeugung von elektrischem Strom eingesetzten Kernbrennstoffe verbietet. Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil diese Richtlinie den Mitgliedstaaten die Erfindung neuer Stromsteuern zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung verwehrt.

Nach dem Kernbrennstoffsteuergesetz wird die Verwendung von Kernbrennstoff (Uran 233 und 235 sowie Plutonium 239 und 241) zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom besteuert. Die Steuer wird durch die Hauptzollämter von den Kernkraftwerksbetreibern erhoben und entsteht immer dann, wenn ein Brennelement in einen Kernreaktor eingesetzt und eine sich selbsttragende Kettenreaktion ausgelöst wird. Bei einem Steuersatz von 145 € je Gramm Kernbrennstoff wurde bei Einführung der Steuer eine jährliche Einnahme von 2,3 Mrd. € erwartet. Von den damals noch 17 Kernkraftwerken sind nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima nur noch neun Anlagen in Betrieb.

Das Kernbrennstoffsteuergesetz war zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Für das FG war nicht zweifelsfrei festzustellen, ob die neueingeführte **Kernbrennstoffsteuer** im Einklang mit dem Europarecht steht. Das Verfahren in Hamburg wurde ausgesetzt, bis die Antwort des EuGH vorliegt. Die durchschnittliche Dauer für eines solchen Vorabentscheidungsverfahrens des EuGH beträgt durchschnittlich etwa 15 Monate. Das Ersuchen lässt die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Steuer übrigens unberührt.

Das Kernbrennstoffsteuergesetz war von Beginn an rechtlich umstritten. Aufgrund erheblicher Zweifel an seiner **Verfassungsmäßigkeit** gewährte das FG bereits Anfang 2012 vorläufigen Rechtsschutz, der allerdings vom Bundesfinanzhof aus formellen Gründen wieder aufgehoben wurde.

In dem Klageverfahren eines anderen Kernkraftwerksbetreibers hat das FG das Kernbrennstoffsteuergesetz bereits dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt, weil es das Gesetz mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig hält: Hierbei handele es sich um keine Verbrauchsteuer. Es bleibt nun abzuwarten, wie der EuGH die Rechtslage beurteilt.

Kfz-Steuer: Trecker oder Unimog – ein kleiner, aber feiner Unterschied?

Ein Unimog („**Universal-Motor-Gerät**“) ist ein universell einsetzbarer, allradgetriebener Kleinlastwagen und Geräteträger, aber keine von der Kfz-Steuer befreite Zugmaschine.

In diesem Sinne entschied kürzlich das Finanzgericht Köln (FG). Die Klägerin im Streitfall besaß einen DB Unimog 427/10. Das Fahrzeug war straßenverkehrsrechtlich als Zugmaschine mit drei Sitzplätzen zugelassen. Das Leergewicht des Unimog beträgt 4,5 t und das zulässige Gesamtgewicht liegt bei 7,5 t. Neben der Fahrerkabine verfügt ein solcher Unimog noch über eine offene Ladefläche von 1,95 m x 1,90 m. Die Klägerin wollte für das Fahrzeug die **Kfz-Steuerbefreiung** für Zugmaschinen in der **Landwirtschaft** beanspruchen.

Das FG widersprach diesem Ansinnen, da es sich bei einem Unimog um keine **Zugmaschine** für die Landwirtschaft oder, besser gesagt, einen **Trecker** handelt. Eine Zugmaschine ist ein Fahrzeug, dessen wirtschaftlicher Wert im Wesentlichen in der Zuggleistung liegt und das nach seiner Bauart und Ausstattung ausschließlich oder überwiegend der Fortbewegung von Lasten durch Ziehen von Anhängern zu dienen geeignet und bestimmt ist. Auf die verkehrsrechtliche Einstufung kommt es dabei nicht an.

Mit dem Unimog können auch bis zu drei Personen sowie auf der Ladefläche Güter bis zu 3 t transportiert werden. Daher steht das Ziehen von Anhängern, wozu ein Unimog auch in der Lage ist, nicht im Vordergrund. Eine Steuerbefreiung kommt bei diesen Fahrzeugen daher nicht zur Anwendung.

Hinweis: Die Verwaltung der Kfz-Steuer geht im Laufe dieses Jahres von den Finanzämtern auf den Zoll über. Für jedes Bundesland gilt ein anderer Umstellungstermin. Bis spätestens 30.06.2014 ist der Übergang auf den Zoll abgeschlossen.

Arbeitskreis Steuerschätzungen: Steuereinnahmen sprudeln weiterhin kräftig

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen hat sein Schätzungsergebnis aus Mai 2013 nun noch einmal nach oben korrigiert: In seiner letzten Sitzung im November 2013 schätzte das Expertengremium die **Steuereinnahmen für das Jahr 2013** auf **insgesamt 620,5 Mrd. €**; gegenüber den Vorjahreseinnahmen bedeutet das einen **Anstieg um 3,4 %**.

Auch für die **nächsten fünf Jahre** rechnet der Steuerkreis mit **stetig steigenden Einnahmen** für Bund, Länder und Gemeinden: Bis zum Jahr 2018 sollen die Steuereinnahmen jährlich um 3 bis 3,7 % wachsen; im Jahr 2018 sollen sie sich schließlich auf insgesamt 731,5 Mrd. € belaufen. Das Bundesfinanzministerium erklärt den erwarteten Einnahmeanstieg mit der **unverändert günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der hohen Beschäftigung** in Deutschland.

Hinweis: Der Arbeitskreis Steuerschätzungen tagt zweimal im Jahr, jeweils Anfang November und Mitte Mai. Während die Mai-Schätzung Grundlage für den Haushaltsentwurf des Folgejahres und die jährliche Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist, liefert die Schätzung aus November die endgültigen Ansätze für die Steuereinnahmen im Bundeshaushalt des Folgejahres.

Deutsche Lehrerin im Ausland: Kindergeldanspruch entfällt während Auslandstätigkeit

Kindergeld steht in der Regel nur Personen zu, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Inland haben; daneben sind aber auch deutsche Diplomaten im Ausland oder Grenzpendler mit Inlandseinkünften begünstigt.

Eine Lehrerin aus Thüringen, die für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts Kindergeld beanspruchen wollte, ist nun mit ihrer Klage endgültig gescheitert. Sie hatte vorübergehend an einer deutschen Schule in Mittelamerika gearbeitet und während dieser Zeit in Deutschland weiterhin Geld für ihre zwei minderjährigen Kinder bezogen. Als die Familienkasse von dem Auslandsaufenthalt erfuhr, forderte sie die Kindergeldzahlungen zurück.

Das Finanzgericht Thüringen hatte den Anspruch verneint und die dagegen gerichtete Klage der Frau im März 2013 abgewiesen. Nun erklärte der Bundesfinanzhof (BFH), dass er ebenfalls keine Gründe für eine anderweitige Entscheidung hat. Er wies darauf hin, dass bereits hinreichend geklärt ist, wie die **Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch** nachgewiesen werden müssen. Folgende Aspekte gaben die Richter dabei unter anderem zu bedenken:

- Anhaltspunkt für einen **Wohnsitz in Deutschland** ist ein Inlandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten.
- Bei **Auslandsaufenthalten**, die auf mehr als ein Jahr angelegt sind, hält der Steuerbürger auch dann keinen Inlandswohnsitz aufrecht, wenn er für kurzzeitige Besuche nach Deutschland zurückkehrt.
- Lehrkräfte fallen nicht unter die Sonderregelung für Diplomaten (sog. erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht), wenn sie von ihrem deutschen Arbeitgeber aufgrund der Beurlaubung keine inländischen Dienstbezüge erhalten und für die Auslandsunterrichtung von einem **ausländischen Schulträger angestellt** werden.